

Anlage 2

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

Bearbeitet von: Frau RA Fr
Anne O`lgwe
Geschäftszeichen: II 320-174-10200-2011/023-023
Telefon: +49 385 588 2325

Schwerin, den 08.05.2013

1. Vermerk

Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Beratung am 17.04.2013 im IM M-V

<u>Teilnehmer:</u>	IM M-V	Frau Bielenberg (II 320) Frau O`lgwe (II 320c)
	LK MSE	Herr Fritz (Büroleiter LR) Herr Seiferth (AL Kommunalaufsicht) Frau Schmidt (Justitiariat) Frau Grewe (Finanzen)
	NB	Herr Modemann (2. Stv. OB) Herr Meyer zu Schlochtern (AL Justitiariat) Herr Schwabe (Leiter SIM) Frau Ostwald (SIM)

Die Stadt Neubrandenburg (NB) und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) hatten gegenüber dem IM M-V mit Schreiben vom 28.01.2013 bzw. 01.02.2013 erklärt, dass die Verhandlungen zur Vermögensauseinandersetzung gescheitert seien und um eine Entscheidung des IM M-V nach § 42 LNOG M-V und § 12 LNOG per Verwaltungsakt gebeten. Da dem IM M-V die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen nicht vollständig vorlagen, wurden diese vom LK MSE bzw. der Stadt NB mit Schreiben vom 19.03.2013 angefordert, gleichzeitig wurde mit den Beteiligten ein mündlicher Erörterungstermin am 17.04.2013 vereinbart.

Eingangs machte das IM M-V deutlich, dass der Termin schwerpunktmäßig der Sachverhaltsaufklärung diene; für die Vorbereitung der Entscheidung beabsichtige das IM M-V einen Sachverständigen zu beauftragen.

In der Folge wurde der Sachverhalt themenbezogen besprochen, um zu eruieren, zu welchen Punkten voraussichtlich eine ersatzweise Entscheidung des IM M-V notwendig sein wird bzw. in welchen Punkten die Verhandlungspartner bereits Einigkeit erzielt haben. Folgende Themen wurden besprochen:

1. Mehraufwandsausgleich

Die Stadt Neubrandenburg hat ihre Rechtsauffassung abschließend dargelegt und den Mehraufwandsausgleich berechnet. Nach dieser Berechnung besteht auf Grundlage einer fiktiven Berechnung der Kreisumlage sowie der anteiligen FAG-Mittel

(Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) ein Anspruch des Landkreises auf Mehraufwandsausgleich in Höhe von 11.948.575,95 EUR. Die Stadt Neubrandenburg hatte auf Basis einer vorläufigen Berechnung 12.101.777,59 EUR in das Treuhandvermögen eingezahlt. Die Stadt Neubrandenburg macht folglich eine Forderung aus Überzahlung in Höhe von 153.201,64 EUR ggü. dem LK MSE geltend.

Der LK MSE vertritt hingegen die Auffassung, dass seitens der Stadt Neubrandenburg die Mehraufwendungen, die dem Landkreis im Zuge der Aufgabenübertragung entstanden sind, in der tatsächlich angefallenen Höhe zu tragen sind. Mit Schreiben vom 08.04.2013 hat der LK MSE einen vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von 1.614.227,47 EUR ermittelt. Dieser stellt jedoch lediglich eine Diskussionsgrundlage dar, die endgültige Berechnung steht noch aus. Abrechnungsbasis soll hierbei nach Auffassung des LK der Ergebnishaushalt sein. Auf Nachfrage legte der LK MSE dar, dass im Abschluss des Treuhandmandanten die Jahresabschlussbuchungen bisher nicht erfolgt seien, hier bestehe noch Klärungsbedarf mit der Stadt NB. Die Stadt NB sagte hierbei ihre Unterstützung zu. Der LK wurde vom IM M-V aufgefordert, seine Forderung gegen die Stadt dem Grunde und der Höhe nach abschließend zu beziffern.

2. Bewegliches Anlagevermögen

Der seitens der Stadt NB bezifferte Wertausgleich setzt sich zum einen aus den aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten lt. Bilanzauszügen des SIM und zum anderen aus im Kernhaushalt der Stadt bilanzierten Vermögensgegenständen zusammen. Im SIM wurde zum Stichtag bewegliches Anlagevermögen mit einem Restbuchwert in Höhe von 1.228.377,91 EUR bilanziert, hiervon wären ggf. anteilige Sonderposten (mit Ausnahme von Städtebaufördermitteln) in Abzug zu bringen.

Das im Kernhaushalt bilanzierte bewegliche Anlagevermögen beläuft sich auf 193.684,53 EUR. Diesbezüglich macht der LK MSE geltend, dass Sonderposten durch die Stadt nicht vollständig bilanziert worden seien, insbesondere hinsichtlich der erfolgten Förderung für das Duale System Deutschland und der Ausstattung der Integrierten Rettungsleitstelle. Diesbezüglich bestehe noch Klärungsbedarf.

3. Schuldnerwechsel Verträge

Hinsichtlich der vom Schuldnerwechsel betroffenen Verträge (mit Ausnahme objektbezogener Darlehensverträge und evt. Kautionsfälle, soweit diese vertraglich ausgestaltet sind) erklärten die Verhandlungspartner, dass eine Entscheidung des IM M-V nicht notwendig sei, da der Schuldnerwechsel bereits erfolgt ist bzw. zeitnah erfolgen wird. Diesbezüglich bestehe Einigkeit zwischen dem LK und der Stadt.

4. Unbewegliches Anlagevermögen

4.1 übergehende Grundstücke

Die von der Vermögensauseinandersetzung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der beigefügten Übersicht. Diese basiert auf den seitens des SIM in Vorbereitung der Beratung bereitgestellten Unterlagen.

Hinsichtlich der zu übertragenden Grundstücke besteht weitgehend Einigkeit zwischen den Verhandlungspartnern. Sofern vom Grundbuch abweichende Flächenzuschnitte zwischen den Verhandlungspartnern vereinbart worden sind, sind diese in den beigefügten Karten farblich gekennzeichnet und von den Verhandlungspartnern unterzeichnet worden. Die in der Übersicht des SIM enthaltenen Grundstücksgrößen sowie die ermittelten Bilanzwerte (bzgl. Grundstückswerte) sind bisher noch nicht an den neuen Flächenzuschnitt angepasst worden.

Bisher nicht abgeschlossen sind die Verhandlungen zu folgenden Objekten:

Integrierte Rettungsleitstelle

Abweichend von der seitens des SIM erstellten Übersicht zu objektbezogenen Darlehensverträgen ist in der aktuellen Übersicht die Integrierte Rettungsleitstelle nicht mehr ausgewiesen. Hierzu führte die Stadt aus, dass die Rettungsleitstelle Räumlichkeiten der Berufsfeuerwehr NB nutze und eine Übertragung insoweit nicht zielführend sei. Die Verhandlungspartner streben den Abschluss eines Nutzungsvertrages an, das bewegliche Anlagevermögen soll jedoch gegen entsprechenden Wertausgleich vom LK übernommen werden.

Turnhalle Neustrelitzer Straße

Der LK führte aus, dass die Turnhalle derzeit deutlich weniger als 50% von Schulen des LK genutzt werde und daher eine Übertragung der Turnhalle an den LK abgelehnt werde. Die Stadt erklärte, mit dem Verbleib des Grundstückes grundsätzlich einverstanden zu sein. Die Turnhalle sei allerdings marode und ein Nutzungsinteresse der Stadt bestehe nicht; vielmehr wird im Zusammenhang mit der Erschließung eines benachbarten Wohngebiets der zeitnahe Rückbau der Turnhalle angestrebt. Der Landkreis bat um einen Übergangszeitraum von ca. 12 bis 24 Monaten bis zu Sicherstellung des Schulsports an anderen Standorten. Die Verhandlungspartner streben den Abschluss eines Nutzungsvertrages für den Übergangszeitraum an.

Turnhalle Stavener Straße

Der LK führte aus, dass die Turnhalle aktuell weniger als 50 % von Schulen des LK genutzt werde und daher keine Übernahme erfolgen solle. Die vorläufige Übernahme der Bewirtschaftung sei seinerzeit auf Grundlage veralteter Nutzungsdaten erfolgt. Der SIM sagte daraufhin die Aktualisierung der Daten im Hinblick auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse zum Übergabestichtag 03.09.2011 zu. Der LK erklärte, grundsätzlich zur Übernahme der Turnhalle bereit zu sein, sofern zum relevanten Stichtag nachweislich eine überwiegende Nutzung der Turnhalle durch den LK bestanden habe.

4.2 Wertausgleich

Die Verhandlungspartner sind sich grundsätzlich über die Berechnungsmethode zum Wertausgleich einig. Grundlage der Berechnungen bildet der vom SIM bilanzierte Wert zum Stichtag 03.09.2011, 24 Uhr, abzüglich der noch nicht aufgelösten Sonderposten (Ausnahme: Städtebaufördermittel) und Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand.

Offen ist derzeit noch der Umgang mit den vom SIM abgeschlossenen objektbezogenen Darlehensverträgen (überwiegend KAF und KfW), diesbezüglich wird jedoch Einigungspotenzial gesehen. Per 03.09.2011, 24 Uhr, beliefen sich die objektbezogenen Darlehen auf Grundlage der Bilanzauszüge des SIM auf ca. 24,9 Mio. EUR.

Darüber hinaus ist auch der Wertausgleich für Grundstücke strittig, die der Stadt Neubrandenburg im Zuge der Vermögenszuordnung unentgeltlich als Verwaltungsvermögen zugeordnet worden sind. Der Wert dieser Grundstücke beläuft sich auf Basis der Bilanzauszüge des SIM auf 1,57 Mio. EUR. Dieser Wert bezieht sich jedoch auf den Bilanzwert auf Basis der derzeitigen Flurstücke, die Werte sind noch an den zwischen den Verhandlungspartnern vereinbarten abweichenden Flächenzuschnitt anzupassen (endgültige Festsetzung nach Vermessung). Zudem wäre, je nachdem wie die Entscheidung bezüglich der strittigen Turnhallen ausfällt, der Grundstückswert ggf. zu korrigieren.

4.3 Sonstige Regelungen

Die Stadt NB vertritt die Auffassung, die 2011 nicht verbrauchten BuT-Mittel im Rahmen freiwilliger Aufgabenwahrnehmung selbst zweckentsprechend verwenden zu können und diese daher nicht an den LK MSE auskehren zu müssen. Hierzu führte das IM M-V aus, dass die Stadt NB ab dem Stichtag nicht mehr zuständiger Aufgabenträger sei und daher auch keine Verwaltungsaktbefugnis für Entscheidungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b WoGG habe. Eine rechtmäßige zweckentsprechende Verwendung könne daher nur durch den zuständigen Aufgabenträger sichergestellt werden. Die nicht verbrauchten Mittel für BuT-Leistungen sind daher dem LK MSE zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich bestehen nach Auffassung des IM M-V keine Verhandlungsspielräume, so dass vertragliche Regelung insoweit ausscheidet.

Zudem ist nach wie vor der Umgang mit den offenen Kautionsfällen zwischen den Beteiligten strittig. Diesbezüglich ist die Rechtslage nach Auffassung des IM M-V eindeutig. Sofern mit den Leistungsempfängern ein Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist, der zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung bestand, ist diese an den LK im Zuge des Schuldnerwechsels überzuleiten (§ 12 Abs. 1 S. 3 LNOG M-V). Sofern die relevanten Entscheidungen per Verwaltungsakt getroffen worden sind, gilt § 11 Abs. 3 LNOG M-V. Die für eine abschließende rechtliche Bewertung notwendigen Unterlagen liegen nach Auskunft der Stadt dem LK MSE vor.

4.4 Ergebnisse der Besprechung

Im Ergebnis der Besprechung wurde deutlich, dass der LK MSE und die Stadt NB bereits sehr gute Verhandlungsergebnisse erreicht haben, in den meisten noch offenen Punkten wird ebenfalls Einigungspotenzial gesehen. Hauptproblem stellt für den LK der erhebliche finanzielle Umfang des an die Stadt zu leistenden Wertausgleichs dar.

Das IM M-V informierte daraufhin, dass bei einer einvernehmlichen vertraglichen Einigung der Wertausgleich vollumfänglich (als Zuschuss) aus dem kommunalen Aufbaufonds getragen werden soll, sofern der Wertausgleich nach dem Vertrag der Beteiligten vom IM M-V schlüssig nachvollzogen und insgesamt als angemessen bewertet werden kann. Darüber hinaus machte IM M-V deutlich, dass im Hinblick auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwands und im Interesse des Nachteilsausgleichs keine Bedenken beständen, wenn die Beteiligten dem Wertausgleich hinsichtlich der zu übertragenden Liegenschaften die bilanziellen Angaben des SIM unter Berücksichtigung der Sonderposten, Kapitalzuschüsse sowie der objektbezogenen Darlehen zugrunde legen würden.

Bezüglich der streitbefangenen Regelungen zum Mehraufwandsausgleich und hinsichtlich des Wertausgleichs für als Verwaltungsvermögen zugeordnete Grundstücke unterbreitete das IM M-V den Vergleichsvorschlag, dass die Stadt auf ca. 1,6 Mio. EUR Wertausgleich für die als Verwaltungsvermögen zugeordneten Grundstücke verzichtet und der LK im Gegenzug keinen weiteren Mehraufwandsausgleich (ebenfalls ca. 1,6 Mio. Euro) von der Stadt fordert. Hieraus würde sich auf Basis der vorläufigen Werte ein Wertausgleich in Höhe von ca. 35,5 Mio. EUR für die übergehenden Vermögensgegenstände ergeben. Hinzu käme noch der bisher nicht bezifferte Wertausgleich für den Bereich wirtschaftliche Betätigung.

Wie die Finanzierung aus dem Aufbaufonds konkret aussehen wird, kann nach Auskunft des IM M-V erst dann geklärt werden, wenn sich beide Seiten über die Vermögensauseinandersetzung und den Wertausgleich verständigt haben, d.h. ein von beiden Seiten zumindest verwaltungsseitig gebilligter einvernehmlicher Vertragsentwurf vorliegt. Die Einzelheiten wären mit dem für den Kommunalen Aufbaufonds fachlich zuständigen Referat zu klären.

Die Verhandlungspartner erklärten sich auf dieser Grundlage bereit, die Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu prüfen und die Entscheidung dem IM M-V bis zum 26.04.2013 mitzuteilen.

Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommen sollte, wird das IM M-V einen Dritten beauftragen, der die Entscheidung des Innenministeriums - objektiv und unbeeinflusst von Vorgaben des Innenministeriums - vorbereiten wird.

4.5 Aktueller Sachstand

Beide Verhandlungspartner haben zwischenzeitlich das IM M-V darüber informiert, die Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen vertraglichen Regelung wieder aufnehmen zu wollen.

gez. Anne O'lgwe

2. Per E-Mail an LK MSE und Stadt NB z.K.
3. Interne Kopie an II 340 und II 330
4. z.V.